

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN DER FEUERWEHR FÜR BRANDMELDEANLAGEN



DOWNLOAD



www.uds-beratung.de

→ Download

→ TAB Feuerwehren

Keine Gewähr für die
Gültigkeit der auf
unserer Website
veröffentlichten TAB's.



KONTAKT

UDS Beratung GmbH
www.uds-beratung.de
info@uds-beratung.de
Tel.: 0661-3802556

TAB

Die Technischen Anschlussbedingungen, Technischen Anschaltbedingungen oder auch (Technischen) Aufschaltbedingungen der Feuerwehren für Brandmeldeanlagen finden Sie hier nach Postleitzahl geordnet für ganz Deutschland, Österreich, Luxemburg und die Schweiz.

TAB NICHT DABEI ODER AKTUELL?

Haben Sie eine aktuelle TAB, die hier nicht aufgeführt oder neueren Datums ist?

Dann senden Sie diese bitte an info@uds-beratung.de und wir werden sie umgehend in der Liste ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

UDS BERATUNG GMBH

Die UDS Beratung GmbH ist ein Unternehmen, das sich auf Schulungen und Beratungen im Bereich Brandschutz und Sicherheitstechnik spezialisiert hat.

UDS bietet Dienstleistungen für Ingenieure, Fach- und Elektroplaner sowie Fachrichter der Sicherheitstechnik an.

Ihr Hauptfokus liegt auf der Unterstützung bei der Zertifizierung nach verschiedenen Normen wie DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagement, DIN 14675 Brandmeldeanlagen und Sprachalarmanlagen und DIN EN 16763 Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen.

- ✓ Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- ✓ Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- ✓ Prüfungssimulator zur DIN 14675 für BMA und SAA
- ✓ Schulungen rund um Elektro- und Sicherheitstechnik
- ✓ kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr

→ **ANGEBOT ANFORDERN**

Instagram



Facebook



Google



UDS – Gemeinsam mehr erreichen!



LANDKREIS LÜNEBURG

Technische Anschlussbedingungen des Landkreises Lüneburg

für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage im Landkreis Lüneburg

Version 01.01
Stand: Oktober 2023

**Landkreis Lüneburg
Brandschutzdienststelle
Auf dem Micheliskloster 8
21335 Lüneburg**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	4
3. Begriffe und Abkürzungen	4
4. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen und Löschanlagen	5
4.1. Anzuwendende Grundsatzdokumente, Grundsatzregelungen	5
4.2. Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungsanlage (AÜA)	6
4.3. Übertragungseinrichtung (ÜE)	6
4.4. Erstinformationsstelle Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS), Brandmelderzentrale (BMZ) und Peripherie.....	7
4.5. Feuerwehrzufahrten und Grundstückseinfriedungen	8
5. Technische Komponenten der Brandmeldeanlage.....	8
5.1. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD).....	8
5.2. Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS).....	8
5.3. Objektschlüssel	10
5.4. Digitale und elektronische Schließsysteme	10
5.5. Freischaltelement (FSE).....	10
5.6. Blitzleuchten und weitere Hinweiselemente	11
5.7. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	11
5.8. Brandfallsteuerungen	12
5.9. Akustische Warneinrichtungen.....	12
5.10. Sprachalarmierungsanlagen (SAA)	12
5.11. Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	12
5.12. Bedienung des FIBS und der Peripheriegeräte	13
5.13. Brandmelder.....	13
5.14. Nichtautomatische Brandmelder	13
5.15. Automatische Brandmelder.....	13
5.16. Schließzylinder mit Feuerweherschließungen (Beschaffung).....	14
6. Projektierung und Kennzeichnung	14
6.1. Melder in Deckenhohlräumen	15
6.2. Melder in Doppelböden.....	15
6.3. Melder in Schächten.....	15
6.4. Anbindung von selbsttätigen Löschanlagen	15
6.4.1. Sprinkleranlagen.....	15
6.4.2. Sonstige bauordnungsrechtlich geforderte Löschanlagen.....	16
6.4.3. Kleinlöschanlagen nach DIN 14497 oder EN 16282-7	16
6.5. Gebäudefunkanlagen	16
7. Orientierungshilfen für die Feuerwehr	17
7.1. Feuerwehrpläne	17

7.2.	Feuerwehr-Laufkarten	17
7.3.	Sonstige Lage- und Übersichtspläne	18
8.	Abnahme der Brandmeldeanlage	18
8.1.	Abnahme im Bereich des Landkreises Lüneburg (ohne Hansestadt Lüneburg)	18
8.2.	Abnahme im Bereich der Hansestadt Lüneburg	19
9.	Abschaltung der Übertragungseinrichtung, Wartung	19
9.1.	Instandhaltung.....	19
9.2.	Revision der Brandmeldeanlage, Weiterleitung von Störmeldungen.....	20
10.	Kostenersatz und Entgelte	20
10.1.	Abnahmegebühren	20
10.2.	Gebühren und Auslagen bei Einsätzen	20
11.	Adressen und Zuständigkeiten	21
12.	Änderungsnachweis.....	21

1. Allgemeines

Der Landkreis Lüneburg ist nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) für die Entgegennahme von Alarmen aus Brandmeldeanlagen (BMA) zuständig.

Im Rahmen eines Konzessionsbetriebes erfolgt die Nutzung der Alarmübertragungsanlage (AÜA) für die Entgegennahme von Alarmen aus dem Landkreis Lüneburg sowie deren Weiterverarbeitung in der Kooperativen Leitstelle Lüneburg (KLL).

Die Alarmübertragungsanlage dient der Aufschaltung aller Übertragungseinrichtungen (ÜE) der Betreiberinnen und Betreiber von Brandmeldeanlagen (im Folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer genannt) über ein Übertragungssystem zu Anzeige- und Bedieneinheiten in der Kooperativen Leitstelle Lüneburg.

Auflaufende Gefahrenmeldungen werden in der Kooperativen Leitstelle Lüneburg angezeigt.

Von dieser werden auf der Grundlage einer Alarm- und Ausrückordnung die zuständigen Einheiten der örtlich zuständigen Feuerwehren alarmiert und eingesetzt.

Neben den Alarmmeldungen können über das System Stör- und Betriebsmeldungen übertragen werden. Diese Meldungen werden auf Wunsch in der Serviceleitstelle der Konzessionärin angezeigt. Informationen zu auftretenden Störungen werden, je nach Betroffenheit, der Teilnehmerin/dem Teilnehmer und/oder dem technischen Servicedienst für das Anlagensystem über angegebene Meldewege mitgeteilt.

Die Entgegennahme von Stör- und Betriebsmeldungen durch die KLL ist ausnahmslos nicht möglich.

Vor Errichtung einer Brandmeldeanlage ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg ein Brandmeldeanlagenkonzept nach DIN 14675 zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen, welches auch als Grundlage für die Abnahme- und Funktionsprüfungen dient.

2. Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der:

Kooperativen Leitstelle Lüneburg
Auf der Hude 2
21335 Lüneburg

Sie sind anzuwenden für alle bei der Kooperativen Leitstelle Lüneburg aufgeschalteten Neuanlagen, auch bei Anlagen mit freiwilliger direkter Weiterleitung von Brandmeldungen zur Kooperativen Leitstelle Lüneburg, sowie bei Erweiterungen und Änderungen bestehender direkt aufgeschalteter Anlagen.

Sofern für die Arbeiten eine Baugenehmigung erforderlich ist (z.B. Nutzungsänderung, bauliche Erweiterung, o.a.) und/oder über die Anforderungen der DIN 14675 hinausgehend die Brandmeldezentrale (BMZ) ersetzt wird, gelten diese TAB ebenfalls.

Die regelmäßigen Überprüfungen nach § 30 DVO-NBauO sind im Rahmen der Betreiberverantwortung selbstständig zu veranlassen und durchzuführen. Die Prüfberichte sind auf Anforderung in der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg vorzulegen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die AÜA der Kooperativen Leitstelle Lüneburg erkennt der die Betreiberin/der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

3. Begriffe und Abkürzungen

AAO	Alarm- und Ausrückordnung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
ATEX	Richtlinien der Europäischen Union zum Explosionsschutz
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DIN	Deutsches Institut für Normung
DVO-NBauO	Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FES	Feuerwehr-Einsprechstelle
FGB	Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld
FIBS	Feuerwehrinformations- und Bediensystem
FM	Global Factory Mutual Insurance Company (USA, Versicherungsunternehmen)
FSD (1 o. 3)	Feuerwehr-Schlüsseldepot Klasse 1 oder Klasse 3
FSE	Freischaltelement
FSS	Feuerwehr-Schlüsselschrank
GS	Generalhauptschlüssel
GHT	Generalhaupttransponder
KLL	Kooperative Leitstelle Lüneburg
LAR	Leitungsanlagen-Richtlinie
LFV	Landesfeuerwehrverband

NBrandSchG	Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz)
NFPA	National Fire Protection Association (USA, Brandschutzorganisation)
SAA	Sprachalarmierungsanlage
TAB	Technische Anschlussbedingungen
TM	„Technische Maßnahmen“ - Betriebsart von Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik und Elektronikinformationstechnik e. V
VdS	VdS-Schadenverhütung GmbH

4. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen und Löschanlagen

4.1. Anzuwendende Grundsatzdokumente, Grundsatzregelungen

Die BMA und damit interagierende Anlagen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten, soweit im Folgenden keine anderen Anforderungen genannt sind. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage gültigen Fassung zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Niederspannungsanlagen
- DIN VDE 0833, Teil 1 und Teil 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Allgemeine Festlegungen und Festlegungen für Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0833, Teil 4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen (Normenreihe)
- DIN EN 12845 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Automatische Sprinkleranlagen Planung, Installation und Instandhaltung
- DIN EN 12259 Ortsfeste Löschanlagen - Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen
- DIN 13565 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Schaumlöschanlagen
- DIN 14024 Digitale Objektfunkanlagen – Teil 1: Aufbau und Betrieb
- DIN 14489 Sprinkleranlagen – Allgemeine Grundlagen
- DIN 14661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 14663 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- DIN 14664 Feuerwehr-Einsprechstelle
- DIN 14675 Teil 1 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 14675 Teil 2 Brandmeldeanlagen, Anforderungen an die Fachfirma
- DIN EN 15004 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen – Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- VdS-2095 VdS-Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen
- VdS-2105 Schlüsseldepots
- VdS 2109 Richtlinien für Sprühwasser-Löschanlagen – Planung und Einbau
- VdS CEA 4001 Sprinkleranlagen - Richtlinien für Planung und Einbau

Sofern die DIN-, VDE- und VdS- oder gleichwertige Bestimmungen oder Regelwerke voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Es sind grundsätzlich Anlagen mit der Betriebsart TM zu planen und zu errichten. Abweichungen hierzu bedürfen der schriftlichen Freigabe durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg.

Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer Brandmeldeanlage dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14675 zertifiziert sind. Die aktuelle Zertifizierung ist im Rahmen der BMA-Planungsvorlage nachzuweisen.

4.2. Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Zur Aufschaltung einer BMA auf die AÜA bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg und der Konzessionärin. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich bei der Konzessionärin anzufordern. Für die Aufschaltung der Übertragungseinheit (ÜE) muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben vor dem geplanten Aufschalttermin bei der Konzessionärin vorliegen.

Der Landkreis Lüneburg unterhält eine AÜA für Brandmeldungen. Der Betrieb der AÜA ist der Firma

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Energy and Building Solutions
Sachsenkamp 1-3
20097 Hamburg

als Konzessionärin übertragen.

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg und die Kooperative Leitstelle Lüneburg behalten sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von BMA/ÜE der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu melden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist eine dauerhafte Gefahren- bzw. Brandmeldung zur Kooperativen Leitstelle Lüneburg sicherzustellen.

Stellen sich während des Betriebs wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA heraus, welche zu vermeidbaren Fehlalarmierungen über die AÜA führen, behält sich die Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg eine schriftliche Meldung an die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde vor. Diese kann u.a. folgende Vorschläge zum weiteren Vorgehen beinhalten:

- die Überprüfung der BMA durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige,
- die Überprüfung der BMA durch einen nach DIN 14675 zertifizierten Fachbetrieb,
- das Abschalten der ÜE durch den Errichter bzw. der Empfangseinrichtungen der AÜA durch die Konzessionärin.

Die Kosten der oben genannten Maßnahmen gehen zu Lasten der Teilnehmerin/des Teilnehmers.

Die Betreiberin/der Betreiber einer BMA hat an der Erstinformationsstelle, bezeichnet als „Feuerwehrinformations- und Bediensystem“ (FIBS), Name und Anschrift sowie Telefonnummer der auf die Bedienung der BMA unterwiesenen Personen zu hinterlegen. Mindestens eine dieser Personen muss ständig erreichbar sein und in angemessener Zeit das Objekt erreichen können. Diese Angaben sind durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aktuell zu halten.

4.3. Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die ÜE wird von der Konzessionärin oder von einer für den Landkreis Lüneburg zugelassenen Errichterfirma eingerichtet und gewartet. Die räumliche Platzierung der ÜE erfolgt im Regelfall in dem Raum der BMZ (alternativ am FIBS) und ist im Detail mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird auf die LAR hingewiesen.

Die Nummer der ÜE (die Vergabe erfolgt durch die Konzessionärin) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE und am Prüfmelder (Direktmelder/Ersatzmelder) anzubringen. Zu Prüfzwecken der ÜE ist bei

einer IP-basierten Alarmübertragung als Prüfmelder eine manuelle Auslöseeinrichtung in der Art eines Handfeuermelders an, oder in, der Erstinformationsstelle „FIBS“ zu installieren. Mit diesem muss, bei Ausfall der BMA bis zur ÜE, unabhängig von der BMZ ein Alarm bei der Kooperativen Leitstelle Lüneburg als zuständiger Feuerwehreinsatzleitstelle ausgelöst werden können. Die Betätigung des Prüfmelders darf keine Aktivierung von Brandfallsteuerungen bewirken.

4.4. Erstinformationsstelle Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS), Brandmelderzentrale (BMZ) und Peripherie

Die Erstinformationsstelle nach VDE 0833-2, ist normgerecht auszuführen und wird in der Folge als Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) bezeichnet. Sie umfasst folgende Bestandteile:

- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662,
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661,
- Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 (vergl. 6.5, falls erforderlich),
- Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS) (vergl. 5.2, falls erforderlich),
- Feuerwehr-Laufkarten im Format DIN A3 im geeigneten Laufkartenbehälter (vergl. 7.2),
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 (vergl. 7.1),
- sonstige Lage- und Übersichtspläne (falls erforderlich),
- mind. 3 Ersatzgläser für nicht automatische Melder (Handfeuermelder),
- Prüfmelder bei IP-basierter ÜE,
- Feuerwehr-Einsprechstelle (FES) als Sprechstelle für die Sprachalarmierungsanlage (SAA) (vergl. 5.10, falls erforderlich).

Diese Bestandteile können komplett oder teilweise auch in einem gemeinsamen Gehäuse/Behälter mit einer gemeinsamen Schließung (Profilzylinder der jeweiligen Stadt/Gemeinde) untergebracht werden. Die Farbgebung der Gehäuse ist grundsätzlich in Feuerrot (RAL 3000) zu halten, abweichende Ausführungen bedürfen der Absprache und schriftlichen Freigabe der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg

Bei einer gemeinsamen Unterbringung in einem Gehäuse/Behälter ist bei einer Wandmontage die Montagehöhe nach DIN 14675-1 zu wählen, Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Freigabe.

Die Erstinformationsstelle ist an ihrem Zugang mit dem Hinweis-Schild „FIBS“ nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Weitere Hinweise ggf. mit Richtungsangaben können im Verlauf des Weges vom Gebäudeeingang zum FIBS notwendig sein.

Bodenplattenheber, Besteigeeinrichtungen sowie Werkzeuge zum Öffnen von Revisionsöffnungen oder Luken sind im Regelfall an zentraler Stelle gut erreichbar für die Feuerwehr vorzuhalten. Der Lagerort ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg im Rahmen der Ausführungsplanung zur BMA abzustimmen.

Die Hilfsmittel sind mit einem Schloss gegen unbefugte Benutzung zu sichern, hierzu ist ein Profilzylinder mit der Feuerweherschließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu verwenden.

Im Feuerwehrplan, in den Feuerwehr-Laufkarten und ggf. am FIBS sind in jedem Fall deutlich sichtbare Hinweise hierauf einzutragen bzw. anzubringen.

Im Außenbereich sind im Zusammenhang mit dem FSD eine rote Blitzleuchte und ggf. zusätzliche gelbe Blitzleuchten (bei Vorhandensein automatischer Löschanlagen, siehe 6.4) erforderlich.

Die Lage der Komponenten ist zu Beginn der Planungen mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg abzustimmen.

4.5. Feuerwehrzufahrten und Grundstückseinfriedungen

Der Feuerwehr muss im Alarmfall die Möglichkeit zu einem gewaltlosen Zugang zum Objekt gegeben werden. Ist der Zugang zum Objekt nur über eingefriedete und schlossgesicherte Grundstücke bzw. Flächen möglich, ist mindestens die Installation eines Feuerwehr-Schlüsseldepots Klasse 1 (FSD 1) erforderlich. Dieses ist gut sichtbar und in direkter Nähe des Zuganges zu installieren. Die Depottür ist mit einem mindestens 3,0 cm hohen Buchstaben „F“, in Rot gehalten, zu kennzeichnen. Das FSD 1 muss nicht durch die BMA überwacht werden und enthält ausschließlich den Schlüssel für das entsprechende Tor. Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und schriftlich zu bestätigen.

Die Schließung des FSD 1 ist über die Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg zu beziehen (vgl. Punkt 5.16).

Auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg erfolgt der Bezug abweichend über die Feuerwehr Lüneburg.

5. Technische Komponenten der Brandmeldeanlage

5.1. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Klasse 3 (FSD 3, mit VdS-Zulassung) ist integraler Bestandteil der BMA und daher grundsätzlich einzurichten. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg.

Das FSD 3 wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht und kann u.U. auch gleichzeitig die Forderung nach Punkt 4.5 erfüllen. Das FSD 3 ist mit mindestens zwei Steckplätzen (Objektschlüsselzylinder) für mindestens zwei vollständige Schließungssätze auszustatten. Die Schlüssel der einzelnen Sätze sind manipulationssicher zu verbinden. Abweichende Ausführungen müssen mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg abgestimmt werden und bedürfen der schriftlichen Freigabe.

Das FSD 3 ist auf der Depottür mit einem mindestens 3,0 cm hohen Buchstaben „F“, in Rot gehalten, zu kennzeichnen.

Die Schließung des FSD 3 ist über die Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg zu beziehen (vgl. Punkt 5.16).

Auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg erfolgt der Bezug abweichend über die Feuerwehr Lüneburg.

Die Sabotageüberwachung des FSD muss mindestens einen Alarm zu einer ständig besetzten Stelle auslösen, welche die weiteren Schritte (Alarmierung von Sicherheitskräften bzw. verantwortlichen Personen) einleitet.

5.2. Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS)

Der Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS) dient der Aufbewahrung von Schlüsseln, wenn ein FSD 3 für die Hinterlegung der Objektschlüssel nicht ausreicht und eine Transponder-Lösung nicht zur Verfügung steht.

Der einzelne Objektschlüssel befindet sich dabei im FSD 3, die Schlüssel zu den jeweiligen Zutrittsbereichen innerhalb des Objektes dann im FSS. Dieses System stellt sicher, dass im Falle eines Brandalarms die Feuerwehr gezielt den, bzw. die, entsprechenden Bereichsschlüssel identifizieren und nutzen kann. Der Schlüssel aus dem FSD 3 öffnet dabei alle Türen bis zur Erstinformationsstelle (FIBS), sowie alle allgemein zugänglichen Bereiche des Gesamtobjekts (z.B. Treppenträume, Flure).

Für die Nutzung von FSS gelten folgende Festlegungen:

- Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat die Nutzung eines FSS in ihrem/seinem Objekt der Sachversicherung anzuzeigen. Der Landkreis Lüneburg setzt deren Einverständnis voraus.
- Im FSD 3, bzw. am dort deponierten Schlüssel, ist ein deutlicher Hinweis auf den FSS anzubringen.
- Der FSS ist am FIBS, also im gesicherten Innenbereich des Objektes, zu installieren. Er bildet hier eine Einheit mit FBF, FAT, Laufkarten und Feuerwehrplan.
- Im FSS hinterlegte Schlüssel müssen für alle Schließungen der Türen des betreffenden Bereiches der ausgelösten Meldergruppen passen. Pro Bereich gibt es also genau einen Schlüssel, weitere Schließungen sind nicht zulässig. Alle Türen zum und im betreffenden Bereich lassen sich mit diesem und/oder dem Schlüssel aus dem FSD 3 öffnen.
- Der FSS ist mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehrschrankschlüssel“ zu kennzeichnen.
- Die Schließung des FSS erfolgt mit einem im FSD 3 hinterlegten Schlüssel (Objektschließung). Die Haftung für alle Schlüssel im FSS verbleibt daher auch bei der Betreiberin/beim Betreiber, die/der zu Zwecken der Instandhaltung und des Austauschs von Schlüsseln jederzeit Zugang zum FSS hat.
- Jedes Öffnen des FSS (auch zu Instandhaltungszwecken) und auch der Zugang zu den technischen Anlagenteilen des FSS sind elektrisch zu überwachen und in der BMZ dauerhaft zu protokollieren (Öffnungskontakt), unabhängig von einer Alarmweiterleitung zur Feuerwehr.
- Bei Brandalarm oder durch Betätigung des FSE wird parallel zur Entriegelung des FSD 3 auch die Tür des FSS entriegelt/freigeschaltet. Erst dann kann die Feuerwehr die Tür des FSS mit dem Betreiberschlüssel aus dem FSD 3 öffnen. Der Verriegelungszustand ist außen am FSS optisch eindeutig anzuzeigen.
Der FSS muss bei Auslösung der BMZ auch ohne Alarmweiterleitung zur Feuerwehr entriegelt werden, um einen Austausch der Schlüssel durch die Betreiberin/den Betreiber zu ermöglichen. Die Betätigung eines manuellen Brandmelders muss dabei wie bei einem realen Alarm trotz deaktivierter ÜE den jeweiligen Steckplatz bzw. Halbzylinder des betroffenen Zutrittsbereichs im FSS freigeben (z.B. um einen Schlüsselaustausch bei vorher zu deaktivierender ÜE zu ermöglichen).
- Die Steckplätze oder Halbzylinder müssen unvertauschbar ausgeführt sein, d.h., jeder Bereichsschlüssel passt nur an dem ihm zugewiesenen Platz im FSS. Die Steckplätze der Schlüssel und die Schlüssel selbst (bzw. Schlüsselstecker) sind eindeutig mit arabischen Ziffern zu kennzeichnen (Nummerierung). Die eigentlichen Bereichsschlüssel und die zugehörigen Steckelemente bzw. Schlüssel für die Halbzylinder im FSS sind fest und manipulationssicher miteinander zu verbinden (analog zum FSD 3). Ein Verzeichnis, aus dem die Zuordnung der Schlüssel zu den einzelnen Bereichen eindeutig und deutlich hervorgeht, ist auf der Innenseite einer der Türen/Klappen des FSS oder jederzeit sofort und gut sichtbar bei den Laufkarten anzubringen.
- Der FSS ist im Feuerwehrplan einzutragen. Aus diesem muss auch die Zuordnung der Schlüssel zu den Bereichen in geeigneter Weise hervorgehen. Dieses ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg abzustimmen.
- Auf den Feuerwehr-Laufkarten ist deutlich und gut sichtbar zu vermerken, welcher Schlüssel aus dem FSS mitzunehmen ist.
- Die ausgelöste Linie der BMA wird im FSS optisch angezeigt und der dazugehörige eingesteckte Schlüssel zur Entnahme freigegeben.
- Für die Feuerwehr ist innerhalb des Schrankes ein Notfreigabeschalter für alle Steckplätze vorzusehen. Die Betätigung dieses Schalters darf nur nach protokollierter Freigabe durch die BMZ über einen Profilhalbzylinder mit Feuerwehrschießung möglich sein. Dieser Schlüsselschalter ist mit einem roten „F“ (Schriftgröße 3 cm) zu kennzeichnen. Der

Schließzylinder ist von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen (vgl. Punkt 5.16).

- Die BMA darf sich nur wieder betriebsbereit schalten lassen, wenn alle Schlüssel wieder im zugeordneten Steckplatz eingesteckt sind (Überwachung der Steckplätze auf Vollzähligkeit der Schlüssel). Die optische Anzeige am Steckplatz erlischt. Danach verriegelt der FSS und die äußere optische Anzeige wechselt auf den Zustand „Verriegelung“. Nach „Rücksetzen“ der BMA darf der eingesteckte Schlüssel nicht ohne erneute Auslösung des Alarms (Brandalarm) entnommen werden können.
- Die Feuerwehr verschließt den FSS erst, wenn alle Schlüssel wieder ordnungsgemäß eingesteckt wurden.
- Der FSS unterliegt nach seiner Errichtung denselben Abnahme- und Prüfpflichten wie die übrigen Bestandteile der BMA.
- Bei Inbetriebsetzung des FSD 3 und Abnahmeprüfung der BMA wird gleichzeitig die Funktionstüchtigkeit des FSS überprüft.
- Der FSS ist in die Instandhaltungsmaßnahmen der BMA gemäß VDE 0833 einzubeziehen. Die regelmäßige Wartung muss Bestandteil des Instandhaltungsvertrages sein und ist im Betriebsbuch der BMA nachzuweisen.

5.3. Objektschlüssel

Im FSD 3 dürfen aus taktischen Gründen nur Schlüsselsätze bestehend aus maximal drei Schlüsseln eingelegt werden. Die Schlüssel sind manipulationssicher zu verbinden.

Werden Schlüsselsätze mit mehr als je drei Schlüsseln erforderlich, muss ein FSS an der Anlaufstelle der Feuerwehr (FIBS) installiert werden. Soll die Installation eines FSS vermieden werden, ist das Objekt mit einem Generalschließsystem auszustatten. Dieses ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg abzustimmen.

5.4. Digitale und elektronische Schließsysteme

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern liegen ausschließlich bei der Betreiberin/beim Betreiber.

Sollte ein elektronisches Schließsystem verwendet werden, so ist die Hinterlegung eines Generalhaupttransponders (GHT) im FSD 3 erforderlich. Sofern alle Türen mit dem GHT zu öffnen sind, ist lediglich ein deutlich sichtbarer Hinweis hierauf (nach DIN 4066) im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes (z.B. auf dem Kasten für die Laufkarten oder direkt neben dem FBF) erforderlich, nach Möglichkeit auch im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3).

Sollte der GHT nur für einzelne Türen relevant sein, dann sind die Feuerwehrlaufkarten mit entsprechenden Hinweisen zu versehen. Der Transponder muss bei entsprechender Einsatzumgebung für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß den Bedingungen nach den ATEX-Richtlinien zugelassen und zertifiziert sein.

Elektronische Schlüssel mit eigener Stromquelle dürfen nicht eingelegt werden, da für die Dauer der Einlage die Funktionsfähigkeit des Schlüssels nicht sichergestellt werden kann.

5.5. Freischaltelement (FSE)

Ein FSE ist als wesentliches Bestandteil der BMA grundsätzlich zu errichten, wenn ein FSD 3 errichtet wird. Dieses ist als eigene Meldergruppe an die BMA anzuschließen. Abweichungen hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und bedürfen einer schriftlichen Freigabe.

Das FSE löst die ÜE aus und gibt das FSD, sowie ggf. den FSS samt dessen Notfreigabeschalter frei. Akustische Alarmgeber und Brandfallsteuerungen sind nicht auszulösen.

Installiert wird das FSE gemäß DIN 14675-1 Anhang A5, wobei eine Anbringung auch innerhalb des Handbereichs, also unterhalb einer Höhe von 3,0 m über Oberkante Verkehrsfläche, möglich ist. Der Installationsort muss in einer gedachten senkrechten Linie oberhalb des FSD 3 bzw. direkt daneben oder darunter installiert werden.

FSE, welche tiefer als 3,0 m über Oberkante Verkehrsfläche installiert werden, müssen mit einer Vandalismusrosette gesichert werden. Abweichungen hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und bedürfen einer schriftlichen Freigabe.

Der Einbau in eine VdS zugelassene Schlüsseldepotsäule gemeinsam mit dem FSD 3 ist zulässig, dabei muss das FSE stets frei zugänglich sein.

Die ggf. zur Betätigung des FSE notwendige Aufstellfläche für tragbare Leitern muss einen festen Untergrund haben.

Als Schließung des FSE ist das vorgegebene Feuerweherschließsystem der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu verwenden (vgl. Punkt 5.16).

5.6. Blitzleuchten und weitere Hinweiselemente

Jede Auslösung der Übertragungseinheit (ÜE) für einen Brandalarm ist durch eine rote Blitzleuchte anzuzeigen.

Der Standort der Blitzleuchte ist in einer gedachten senkrechten Linie zum FSD 3 so zu wählen, dass sie im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte der Feuerwehr liegt. Der Anbringungsart der Blitzleuchte ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg abzustimmen.

Bei Vorhandensein mindestens einer an die BMA angeschlossenen selbsttätigen Löschanlage nach muss neben der roten Blitzleuchte für jede Löschanlage eine gelbe Blitzleuchte angebracht werden. Diese dient der Anzeige der Löschanlagenauslösung. Jede gelbe Blitzleuchte ist mit einem Schild nach DIN 4066 eindeutig mit der Löschanlagenbezeichnung zu versehen (vgl. Punkt 6.4).

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Anlagen zusätzliche oder andere optische Hinweiselemente zu verlangen.

5.7. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Als Bestandteil des FIBS ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren.

Das FBF kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit dem FAT und den Feuerwehrlaufkarten (mit einer gemeinsamen Schließung) untergebracht werden.

Die Schließung des FBF hat als DIN-Profil-Halbzylinder mit der Feuerweherschließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu erfolgen. Der Zylinder ist von der Betreiberin/vom Betreiber zu beschaffen und wird bei der Aufschaltung der Anlage eingebaut (vgl. Punkte 5.16 und 8).

Die Betreiberin/der Betreiber erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

Die Montage des FBF erfolgt gemäß DIN 14675-1. Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Freigabe.

Die Betätigung der Taste „ÜE prüfen“ am FBF darf im Falle von vernetzten BMA nur die direkt zugeordnete ÜE auslösen, nicht aber eine oder mehrere weitere verbundene BMA und deren ÜE.

5.8. Brandfallsteuerungen

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, welche durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste „Brandfall-Steuerungen ab“ für Revisionszwecke abschaltbar sein.

Im Laufkartenbehälter muss eine tabellarische Übersicht der angesteuerten Anlagen angebracht sein. Diese muss die Fälle „Auslösung BMA“ und „Alarmrückstellung“ separat auflühren und die jeweils angesteuerten Anlagen und deren veranlasste Betriebszustände beinhalten.

5.9. Akustische Warneinrichtungen

Alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster „Akustische Signale ab“ des FBF abzuschalten sein.

5.10. Sprachalarmierungsanlagen (SAA)

Werden Sprachalarmierungsanlagen (SAA) eingesetzt, gelten für diese die Anforderungen gemäß DIN 14675-1. SAA sind durch die BMZ im Brandfall automatisch anzusteuern.

Als Sprache der automatisierten Ansagen ist Deutsch zu wählen, ggf. sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle örtliche Anforderungen zu berücksichtigen und die Durchsagen in weiteren Sprachen vorzuhalten.

Mindestens an der Erstinformationsstelle (FIBS) ist eine Feuerwehreinsprechstelle (FES) gemäß DIN 14664 anzuordnen. Sind für dieselbe SAA mehrere Sprechstellen vorhanden, ist grundsätzlich diejenige an der Erstinformationsstelle (FIBS) mit einer Vorrangschaltung gegenüber allen anderen Sprechstellen zu versehen.

Die FES ist ebenfalls mit einem DIN-Profil-Halbzylinder mit der Feuerweherschließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde auszustatten. Der Zylinder ist von der Betreiberin/vom Betreiber zu beschaffen und wird bei der Aufschaltung der Anlage eingebaut (vgl. Punkte 5.16 und 8). Die Betreiberin/der Betreiber erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

5.11. Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ den Einsatzkräften der Feuerwehr in einheitlicher Erscheinungsform anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14662 zu installieren.

Das FAT kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit dem FBF und den Feuerwehrlaufkarten (mit einer gemeinsamen Schließung) untergebracht werden.

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann mehr als ein FAT einschließlich zweier Sätze Feuerwehrlaufkarten erforderlich sein.

Das FAT ist zu programmieren mit:

- Erste Zeile: Meldergruppe (Nr.) / Meldernummer
- Zweite Zeile: Objektübliche Raumbenennung incl. Raumnummer

Das FAT muss mit einem DIN-Profil-Halbzylinder (Feuerweherschließung) der jeweiligen Stadt/Gemeinde ausgestattet sein. Der Zylinder ist von der Betreiberin/vom Betreiber zu beschaffen (vgl. Punkt 5.16) und wird bei der Aufschaltung der Anlage eingebaut (vgl. Punkt 8). Die Betreiberin/der Betreiber der BMA erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

Bei einer Wandmontage ist die Montagehöhe nach DIN 14675-1 einzuhalten. Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg abzustimmen und von dieser schriftlich zu bestätigen.

5.12. Bedienung des FIBS und der Peripheriegeräte

FBF und FAT (sowie FGB) dürfen ausschließlich durch die Feuerwehr bedient werden. Das Zurückstellen von Alarmen durch die Betreiberin/den Betreiber vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist unzulässig.

Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei einem ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Alarm ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

5.13. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 4.1 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Die BMA ist so herzustellen, dass eine Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder gewährleistet ist. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer (z.B. 1/1, 1/2, 1-1, 1-2 usw.) zu beschriften. Die Beschriftungsschilder sind in Weiß mit schwarzer Schrift auszuführen, Schriftgröße gemäß Abschnitt 6.

5.14. Nichtautomatische Brandmelder

Über die Vorgaben der unter Ziffer 4.1 genannten Regelungen hinaus sind Handfeuermelder vorwiegend in Rettungswegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen zu installieren. Die Installationsorte sind im Rahmen der Anlagenplanung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg abzustimmen.

Handfeuermelder als nicht automatische Brandmelder sind nach DIN EN 54 Teil 11 „Handfeuermelder“ auszuführen. Im Geltungsbereich dieser Anschlussbedingungen sind dabei ausschließlich Melder der Variante „Typ B“ mit manuellem Betätigungselement („klassischer Druckknopf“) sowie einer roten Leuchtdiode zur Anzeige des Alarmzustandes zulässig.

Das Gehäuse selbst ist in der Farbe Feuerrot (RAL 3000) auszuführen.

Andere manuelle Melder oder Auslösevorrichtungen (z.B. Hausalarm – Signalblau RAL 5005, RWA-Auslösung – Tieforange RAL 2011 etc.) dürfen nicht in Feuerrot (RAL 3000) ausgeführt werden.

Die Beschriftung der Brandmelder mit Linien- und Meldernummer muss auf dem Beschriftungsfeld hinter der Glasscheibe vorgenommen werden. Schilder mit der Beschriftung „außer Betrieb“ sind für jeden Melder bereit zu halten. Darüber hinaus sind Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl vorzuhalten, davon sind mindestens drei im FIBS zu deponieren.

5.15. Automatische Brandmelder

Siehe Punkt 6.

5.16. Schließzylinder mit Feuerweherschließungen (Beschaffung)

Schließzylinder mit den exklusiven Feuerweherschließungen der Feuerwehren im Landkreis Lüneburg müssen von der Betreiberin/dem Betreiber der BMA im einschlägigen Fachhandel bestellt und erworben werden.

Dazu ergeht eine Bestellung an den Fachhändler, dieser wickelt den Kauf auf Rechnung der Betreiberin/des Betreibers ab.

Die Bestellung muss wegen der Exklusivität beim Fachhandel freigegeben werden, dieser Antrag auf Freigabe der Schließung ist formlos an folgende Stellen zu richten:

- Bereich Landkreis Lüneburg (ohne Gebiet der Hansestadt): Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg
- Bereich der Hansestadt Lüneburg: Feuerwehr Lüneburg

Die Lieferung der Schließzylinder erfolgt ausschließlich an die freigebende Stelle.

Für die Erreichbarkeiten siehe Punkt 11.

6. Projektierung und Kennzeichnung

Die automatischen Brandmelder sind gemäß DIN VDE 0833 in Verbindung mit DIN 14675-1, der DIN EN 54 bzw. den VdS-Richtlinien auszuführen.

Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. an der Verkehrsrichtung außen zu sehen ist.

Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung (schwarze Schrift auf weißem Grund) muss nach Vorgabe der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung) Tab. 3 ausgeführt werden.

Es gilt die Formel: Mindestschriftgröße (mm) = Leseentfernung (Meter) ÷ 0,3.

Jeder Melder muss zu Kontrollzwecken leicht zugänglich sein.

Sofern der jeweilige (verdeckt eingebaute) Melder einzeln adressiert, in der Feuerwehr-Laufkarte lagerichtig eingezeichnet und durch Revisionsöffnungen gut zu erreichen ist, genügt ein nicht ortsveränderlich angebrachtes Schild mit der Melderbezeichnung unter der Zwischendecke oder an der Wand.

Alle weiteren nicht sichtbaren Melder (z.B. in Doppelböden, Zwischendecken, Lüftungskanälen etc.) sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen. Die dadurch oder durch ein Rauchansaugsystem überwachten Bereiche müssen durch die Feuerwehr ohne Zeitverzug kontrolliert werden können (z.B. Revisionsöffnungen mit den Mindestmaßen 0,40 m x 0,40 m).

Bei nicht frei zugänglichen Meldern (z.B. in Räumen mit besonderer Gefahr oder in Reinräumen) ist eine Parallelanzeige im allgemein zugänglichen Bereich (z.B. Flur) erforderlich. Parallelanzeigen sind (zusätzlich zum Melder selbst) jeweils identisch zum zugehörigen Melder zu beschriften.

Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg.

In Räumen für Mittel- und Hochspannungsanlagen sind bei erforderlicher automatischer Brandfrüherkennung statt Einzelmeldern grundsätzlich Rauchansaugsysteme zu verwenden.

Sollen automatische Brandmelder als Steuermelder eingesetzt werden, z.B. bei Rauchabschlüssen, Löschanlagen usw., so sind diese im Klartext funktionsbezogen zu beschriften (z.B. Rauchabschluss, Türsteuerung, etc.).

6.1. Melder in Deckenhohlräumen

Melder in Deckenhohlräumen bzw. Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte lagerichtig dauerhaft zu kennzeichnen.

Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Besteigeeinrichtung (z.B. Bockleiter) im Regelfall in der Nähe dauerhaft bereit zu halten und gegen missbräuchliche Nutzung mit einem Schloss zu sichern. Hier ist die Feuerwehrschießung der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu verwenden. Die Ausführung ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg im Rahmen der Brandmeldeanlagenplanung abzustimmen.

Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg.

6.2. Melder in Doppelböden

Über Meldern in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten oder Elemente dauerhaft zu kennzeichnen und gegen Vertauschen (z.B. durch Anbringen einer Kette) zu sichern.

Für Bodenplatten sind im Regelfall vor Ort geeignete Hebewerkzeuge jederzeit gut erreichbar vorzuhalten und gegen missbräuchliche Nutzung mit einem Schloss zu sichern. Hier ist die Feuerwehrschießung der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu verwenden. Die Ausführung ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg im Rahmen der Brandmeldeanlagenplanung abzustimmen.

Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg.

6.3. Melder in Schächten

Für Melder in Schächten, z.B. Lüftungs-, Aufzugs-, Kabel-, Sparschächten etc., gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Deckenhohlräumen (6.1) und Melder in Doppelböden (6.2).

6.4. Anbindung von selbsttätigen Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen sind grundsätzlich an die BMZ anzubinden (Ausnahmen siehe 6.4.3), wenn sie gleichzeitig der baurechtlich geforderten Branddetektion im Objekt dienen.

Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen. Zusätzlich ist das Auslösen einer Löschanlage im Anfahrbereich der Feuerwehr durch eine gelbe Blitzleuchte (neben der roten Blitzleuchte der BMA) zu signalisieren, welche mit einem Schild nach DIN 4066 zu bezeichnen ist (z.B. „Auslösung Sprinkleranlage“ oder „Auslösung CO₂-Löschanlage“).

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen von Brandmeldern.

6.4.1. Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist für jeden Löschbereich (Sprinklergruppe) eine Meldergruppe der BMA bzw. je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ und zum FAT vorzusehen und am BMZ/FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereichs anzuzeigen. Dieses schließt die Notwendigkeit einer Feuerwehrlaufkarte je Löschbereich bzw. Meldergruppe ein.

Sofern Löschbereiche geschossübergreifend angelegt werden, muss eine separate Anzeige aller betroffenen Geschosse in der SPZ und an der Erstinformationsstelle erfolgen. Die entsprechenden Laufkarten sind jeweils mindestens pro betroffenem Geschoss zu erstellen.

Der Laufweg von der Erstinformationsstelle zur Sprinklerzentrale ist nach DIN 4066 auszuschildern.

Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:

- Meldergruppennummer,
- Sprinklergruppennummer,
- Löschbereichsnummer,
- Wirkungsbereich bzw. Löschbereich

Beispiel: Meldergruppe 1, Sprinklergruppe 1, Garage 1, UG

6.4.2. Sonstige bauordnungsrechtlich geforderte Löschanlagen

Sonstige bauordnungsrechtlich geforderte ortsfeste Löschanlagen (z.B. Gaslöschanlagen, Sprühflutanlagen, Schaumlöschanlagen etc.) sind als „Feueralarm“ oder mindestens als „Technischer Alarm“ auf die BMZ zu schalten. Dieses gilt nicht für Anlagen, welche unter die Regelungen des Punktes 6.4.3 (Kleinlöschanlagen) fallen.

Die Anbindung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ und dem FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Dabei muss mindestens der erstauslösende Melder einer Löschanlage an der BMZ angezeigt werden.

Sofern Löschbereiche geschossübergreifend angelegt werden, muss eine separate Anzeige aller betroffenen Geschosse am FIBS erfolgen. Die entsprechenden Laufkarten sind dann jeweils pro betroffenem Geschoss zu erstellen.

6.4.3. Kleinlöschanlagen nach DIN 14497 oder EN 16282-7

Kleinlöschanlagen sind grundsätzlich nicht an die BMA anzubinden, die betreffenden Bereiche sind jedoch mindestens mit einem geeigneten automatischen Melder der BMA zu überwachen.

6.5. Gebäudefunkanlagen

Sofern eine rechtliche Verpflichtung zum Einbau und Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die geltenden Gebäudefunkrichtlinien und –normen einzuhalten, im Schwerpunkt wird hier auf die DIN 14024 „Digitale Objektfunkanlagen – Teil 1: Aufbau und Betrieb“ verwiesen.

Unter anderem ist in unmittelbarer Nähe des FBF ein Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 mit dem Profilylinder der jeweiligen Stadt/Gemeinde anzubringen.

Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen. Eine manuelle Auslösung durch die Feuerwehr muss ebenfalls möglich sein (über das FGB). Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt entweder manuell durch die jeweilige Feuerwehr mittels des FGB, oder selbsttätig nach Ablauf eines mit der Brandschutzdienststelle abzustimmenden Zeitraumes nach Rücksetzung der Brandmeldeanlage.

Ein manuelles Einschalten der Gebäudefunkanlage darf keinen an die Feuerwehrleitstelle weitergeleiteten Alarm an der BMZ bewirken.

Betriebsverhindernde technische Störungen sind als Störmeldung im FBF anzuzeigen. Störmeldungen der Objektfunkanlage sind sämtlich an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.

7. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

7.1. Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrpläne müssen bei Aufschaltung der BMA vorliegen.

Ohne bei der örtlich zuständigen Feuerwehr vorliegende Feuerwehrpläne wird eine Aufschaltung der BMA nicht zugelassen.

Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 in Verbindung mit den „Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne in Hansestadt und Landkreis Lüneburg“ in der jeweils aktuellen Fassung auszuführen (Download: www.landkreis-lueneburg.de/vorbeugender-brandschutz).

Ein Exemplar ist nach Fertigstellung in Einsteckfolie, oder auf wasserfestem, reißfestem Papier gedruckt, gut sicht- und entnehmbar im unmittelbaren Umfeld des FIBS in einem roten Aktenordner zu hinterlegen.

7.2. Feuerwehr-Laufkarten

Von der Brandschutzdienststelle freigegebene Laufkarten müssen zum Zeitpunkt der BMA-Aufschaltung im Laufkartenbehälter vor Ort bereitliegen.

Ohne Feuerwehrlaufkarten im Objekt wird eine Aufschaltung der BMA nicht zugelassen.

Je Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehr-Laufkarte vorzuhalten. Die Entwürfe der Feuerwehrlaufkarten sind vor Aufschaltung der BMA durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg zu prüfen und formal freizugeben.

Bei Vorhandensein einer automatischen Löschanlage ist eine eigene Karte für den Laufweg zur Steuerzentrale der Löschanlage (z.B. Sprinklerzentrale) vorzuhalten.

Im FIBS sind grundsätzlich zwei vollständige Sätze Feuerwehrlaufkarten im Format DIN A3 vorzuhalten. Bei kleinen oder übersichtlichen Anlagen kann die Vorhaltung von einem vollständigen Satz Feuerwehrlaufkarten, oder das Format DIN A4 zugelassen werden. Diese Erleichterungen sind vor Umsetzung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg abzustimmen und schriftlich zu genehmigen.

Nicht verwendete Meldergruppen innerhalb einer Zählreihe (z.B.: 101, 102, __, __, 105) sind durch Leerkarten aufzufüllen. Mehrere aufeinander folgende Leerkarten können auf einer Sammelkarte ausgeführt werden.

Befinden sich die Feuerwehrlaufkarten in einem der Allgemeinheit zugänglichen Bereich, so ist der Laufkartenbehälter mit dem Profilzylinder der jeweiligen Stadt/Gemeinde und zusätzlich einer Betreiberschließung (Doppelschließung) gegen unbefugtes Entnehmen der Laufkarten zu sichern. Andere Lösungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg.

Feuerwehr und Betreiberin/Betreiber müssen jederzeit, auch unabhängig voneinander, den Behälter öffnen können. Eine Deponierung der Laufkarten in einem gemeinsamen Gehäuse mit FBF und FAT, das über eine gemeinsame Schließung verfügt, ist möglich. Die Betreiberschließung darf nur den Teil des Gehäuses öffnen, der die Laufkarten und ggf. den Feuerwehrplan enthält, nicht jedoch das FBF und das FAT freigeben. Der Profilzylinder mit der Feuerweherschließung muss dagegen gleichzeitig beide Teile des Gehäuses öffnen.

Der Landkreis Lüneburg kann die Anforderungen der DIN 14675 ergänzende „Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrlaufkarten“ erlassen. Diese werden auf der Homepage des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/vorbeugender-brandschutz veröffentlicht.

7.3. Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne oder schriftliche Angaben zu besonderen Gefahren im Objekt in unmittelbarer Nähe der Erstinformationsstelle (FIBS) hinterlegt werden.

8. Abnahme der Brandmeldeanlage

8.1. Abnahme im Bereich des Landkreises Lüneburg (ohne Hansestadt Lüneburg)

Vor Aufschaltung der BMA an die ÜE bzw. an die AÜA erfolgt eine Abnahme mit Funktionsprüfung durch die Konzessionärin, die ErrichterIn/ den Errichter der BMA bzw. der ÜE und die Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg.

Der Termin muss zwischen der Konzessionärin, der ErrichterIn/ dem Errichter der BMA und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg mit mindestens 14-tägigem Vorlauf abgestimmt werden.

Die Terminkoordinierung obliegt der BetreiberIn/ dem Betreiber der Anlage bzw. deren bevollmächtigten Vertretungspersonen.

Bei der Abnahme müssen die AntragstellerIn/ der Antragsteller und die ErrichterIn/ der Errichter der BMA (oder jeweils eine zeichnungsberechtigte Vertretungsperson) anwesend sein.

Spätestens 14 Tage vor der Aufschaltung müssen der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg die nachstehenden Unterlagen übergeben werden:

- Die Bescheinigung der ErrichterIn/ des Errichters.
- Der Prüfbericht einer oder eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und Regelwerken errichtet wurde und keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen. Abnahme und Aufschaltung können ggf. nach entsprechender Absprache auch bei einem gemeinsamen Ortstermin erfolgen.
- Ein mängelfreier Prüfbericht eines/einer bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen für an die BMA angeschaltete prüfungsbedürftige technische Anlagen, welche in § 30 DVO-NBauO aufgelistet sind, z.B. automatische Löschanlagen und Brandfallsteuerungen. Dies gilt für alle Objekte mit einer BMA, auch wenn sie nicht in §30 DVO-NBauO aufgelistet sind (z.B. Verwaltungs- und Industriegebäude mit BMA).
- Ein mängelfreier Prüfbericht einer/eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen für Objektfunkanlagen (falls vorhanden). Siehe 6.5.

Folgende Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Aufschaltung erfüllt sein:

- Die Feuerwehrpläne müssen zum Zeitpunkt der Aufschaltung bei der örtlich zuständigen Feuerwehr vorliegen.
- Die Feuerwehr-Laufkarten müssen zum Zeitpunkt der Aufschaltung im Objekt einsatzbereit zur Verfügung stehen.
- Die zum Betrieb der BMA notwendigen Schließungen für die Feuerwehr müssen bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg einbaubereit vorliegen. Diese sind von der BetreiberIn/ vom Betreiber der BMA zu beschaffen, die Freigabe der Bestellung erfolgt auf formlosen Antrag durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg (siehe Punkt 5.16).
- Die Angabe einer Telefonrufnummer für die Rückrufinformation bei Abschaltung einer ÜE für den Revisionsbetrieb der BMA muss im FIBS hinterlegt sein.

Sind nicht alle o.g. Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung!

8.2. Abnahme im Bereich der Hansestadt Lüneburg

Vor Aufschaltung der BMA an die ÜE bzw. an die AÜA erfolgt eine Abnahme mit Funktionsprüfung durch die Konzessionärin, die Errichterin/den Errichter der BMA bzw. der ÜE und die Feuerwehr Lüneburg.

Der Termin muss zwischen der Konzessionärin, der Errichterin/dem Errichter der BMA und der Feuerwehr Lüneburg mit mindestens 14-tägigem Vorlauf abgestimmt werden. Der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg ist die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben.

Die Terminkoordinierung obliegt der Betreiberin/dem Betreiber der Anlage bzw. dessen bevollmächtigter Vertretungsperson.

Bei der Abnahme müssen die Antragstellerin/der Antragsteller und die Errichterin/der Errichter der BMA (oder jeweils eine zeichnungsberechtigte Vertretungsperson) anwesend sein.

Spätestens 14 Tage vor der Aufschaltung müssen der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg die nachstehenden Unterlagen übergeben werden:

- Die Bescheinigung der Errichterin/des Errichters
- Der Prüfbericht einer/eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und Regelwerken errichtet wurde und keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen. Abnahme und Aufschaltung können ggf. nach entsprechender Absprache auch bei einem gemeinsamen Ortstermin erfolgen.
- Ein mängelfreier Prüfbericht einer/eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen für an die BMA angeschaltete prüfungsbedürftige technische Anlagen, welche in § 30 DVO-NBauO aufgelistet sind, z.B. automatische Löschanlagen und Brandfallsteuerungen. Dies gilt für alle Objekte mit einer BMA, auch wenn sie nicht in §30 DVO-NBauO aufgelistet sind (z.B. Verwaltungs- und Industriegebäude mit BMA).
- Ein mängelfreier Prüfbericht einer/eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen für Objektfunkanlagen (falls vorhanden). Siehe Punkt 6.5.

Folgende Voraussetzungen müssen zur Aufschaltung erfüllt sein:

- Die Feuerwehrpläne müssen zum Zeitpunkt der Aufschaltung bei der Feuerwehr Lüneburg vorliegen.
- Die Feuerwehr-Laufkarten müssen zum Zeitpunkt der Aufschaltung im Objekt einsatzbereit zur Verfügung stehen.
- Die zum Betrieb der BMA notwendigen Schließungen für die Feuerwehr müssen bei der Feuerwehr Lüneburg einbaubereit vorliegen. Diese sind von der Betreiberin/vom Betreiber der BMA zu beschaffen, Die Freigabe der Bestellung erfolgt auf formlosen Antrag durch die Feuerwehr Lüneburg (vgl. Punkt 5.16).
- Die Angabe einer Telefonrufnummer für die Rückrufinformation bei Abschaltung einer ÜE für den Revisionsbetrieb der BMA muss im FIBS hinterlegt sein.

Sind nicht alle o.g. Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung!

9. Abschaltung der Übertragungseinrichtung, Wartung

9.1. Instandhaltung

Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Instandhaltung sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Instandhaltungsvertrag mit einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abzuschließen. Bei Eigenwartung ist die fachliche Eignung des qualifizierten Personals im Rahmen der Planungsunterlagen nachzuweisen.

9.2. Revision der Brandmeldeanlage, Weiterleitung von Störmeldungen

Die Revision der BMA wird zwischen Betreiberin/Betreiber, Wartungsfirma und Serviceleitstelle der Konzessionärin geregelt.

Für die Dauer der Revisionsschaltung ist von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer für eine geeignete Objektsicherung zu sorgen. Die Branderkennung in den zu überwachenden Bereichen bis hin zur Übermittlung einer Alarmmeldung zur Kooperativen Leitstelle Lüneburg ist auf eine geeignete Art und Weise sicherzustellen. Die Verantwortung für die Abschaltung der ÜE verbleibt jeweils beim der Betreiberin/dem Betreiber der BMA.

Während des Revisionsbetriebes bei der Feuerwehrleitstelle einlaufende Alarmer werden als echte Alarmer betrachtet und bewirken die entsprechende Alarmierung von Einsatzmitteln.

Technische Störungen der BMA sind als dezidierte Störmeldungen an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 weiterzuleiten.

Bei vernetzten BMA darf die Betätigung der Taste „ÜE prüfen“ am FBF nur die direkt zugeordnete ÜE auslösen, nicht aber eine oder mehrere weitere verbundene BMA und deren ÜE.

10. Kostenersatz und Entgelte

10.1. Abnahmegebühren

Die Aufschaltabnahme der BMA gemäß 8.1 und 8.2 dieser Anschlussbedingungen, die Überprüfung des FSD, sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind gebührenpflichtig und werden der Betreiberin/dem Betreiber in Rechnung gestellt. Es gelten die jeweiligen aktuellen Feuerwehrgebührensatzungen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg.

10.2. Gebühren und Auslagen bei Einsätzen

Gebühren und Auslagen bei Einsätzen, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht werden ohne das ein Brand vorliegt, können nach § 29 NBrandSchG der Betreiberin/dem Betreiber der Brandmeldeanlage auferlegt werden. Es gelten die jeweiligen Feuerwehrgebührensatzungen der Städte und Gemeinden im Landkreis Lüneburg.

